

— 1 —

11.02.85

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 11 a des Bundesversorgungsgesetzes

A. Zielsetzung

1. Neufestsetzung des Pauschalbetrages für die Durchführung der Versehrtenleibesübungen infolge der vom Jahre 1981 an eingetretenen Kostensteigerungen.
2. Korrektur des Vomhundertsatzes, um den der Pauschalbetrag jährlich zu mindern ist.
3. Ablauf der Geltungsdauer der Pauschalregelung am 31. Dezember 1985.

B. Lösung

1. Der Pauschalbetrag des Jahre 1984 wird für 1985 um 7 v.H. angehoben.
2. Der Vomhundertsatz, um den der Pauschalbetrag jährlich zu mindern ist, wird von 4 v.H. auf 5 v.H. ab 1. Januar 1986 angehoben.
3. Weitergeltung der Pauschalregelung bis zum 31. Dezember 1987.

85/85

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Anhebung des Pauschalbetrages ergeben sich im Haushaltsjahr 1985 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 1,0 Millionen DM.

Die Auswirkungen des Entwurfs auf die Folgejahre 1986 und 1987 betragen in Millionen

<u>1986</u>	<u>1987</u>
0,95	0,9

11.02.85

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 11 a des Bundesversorgungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (321) - 820 00 - Bu 78/85

Bonn, den 8. Februar 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

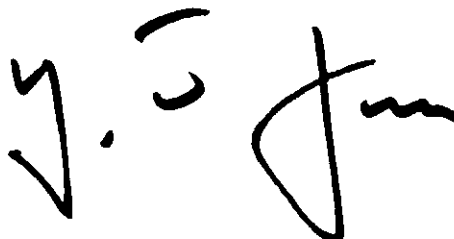
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des § 11 a
des Bundesversorgungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Schmidt', is written at the bottom of the page.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des
§ 11 a des Bundesversorgungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 549. Sitzung am 22. März 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des § 11 a des Bundesversorgungsgesetzes

Vom

Auf Grund des § 24 a Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des § 11 a des Bundesversorgungsgesetzes vom 29. Juli 1981 (BGBl. I S. 779) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Der Höchstbetrag für das Jahr 1985 ist der um 7 v.H. erhöhte Höchstbetrag für das Jahr 1984. "

b) In Absatz 3 wird die Jahreszahl "1982" durch die Jahreszahl "1986" und das Wort "vier" durch das Wort "fünf" ersetzt und nach den Worten "Absatz 2" werden die Worte "Satz 4" eingefügt.

2. In § 12 Abs. 2 wird die Jahreszahl "1985" durch die Jahreszahl "1987" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Begründung

zur Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 11 a des Bundesversorgungsgesetzes

In der Begründung zu der Verordnung zur Durchführung des § 11 a des Bundesversorgungsgesetzes (BR-Drucksache 236/81) hat die Bundesregierung zu § 9 ausgeführt, daß in zweijährigen Abständen geprüft werden soll, ob infolge erheblicher Kostenänderungen eine Neufestsetzung des Ausgangsbetrages erforderlich ist. Diese Prüfung ist vorgenommen worden. Sie hat ergeben, daß Kostensteigerungen insbesondere auf dem Gebiet der Sportstättenmiete, der Fahrkosten und der Vergütungen für Übungsleiter und Ärzte eingetreten sind. Die Bundesregierung hält zum Ausgleich dieser Kostensteigerungen seit 1981 eine Anhebung des Höchstbetrages für 1984 um 7 v. H. als Höchstbetrag für 1985 für angemessen. Bezogen auf den Höchstbetrag für das Jahr 1985, der sich nach der bisherigen Regelung ergeben hätte, ist das rechnerisch eine Erhöhung von 12 v.H..

Die Änderung des § 9 Abs. 3 regelt die Festsetzung der Höchstbeträge für die Jahre 1986 und 1987. Das ist erforderlich, um dem bundesweiten Rückgang der Zahl der kriegsbeschädigten Teilnehmer an den Versehrtenleibesübungen und dem Nachlassen der Teilnahmehäufigkeit dieses Personenkreises an den Übungen Rechnung zu tragen.

Durch die Änderung in § 12 Abs. 2 wird die Geltungsdauer des § 9 bis zum 31. Dezember 1987 verlängert.

Bei der Neufestsetzung des Pauschalbetrages vom Jahre 1988 an wird wegen des bis dahin eingetretenen natürlichen Rückgangs der Zahl der Teilnehmer an den Versehrtenleibesübungen die Abgrenzung der Finanzierungszuständigkeiten von Bedeutung sein, weil die allgemeine Förderung des Behindertensports nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt. Eine Neufestsetzung wird deshalb nur noch die für Kriegsbeschädigte erforderlichen Aufwendungen an den Gesamtaufwendungen des Behindertensports berücksichtigen können.

Finanzielle Auswirkungen
und Auswirkungen auf das Preisgefüge

Die durch die Änderung verursachten Mehrkosten belaufen sich im Jahre 1985 auf 1,0 Mio DM. Sie sind im Haushaltsplan berücksichtigt.

Der Verordnungsentwurf wird sich voraussichtlich auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau nicht auswirken, da die Mehraufwendungen im Verhältnis zu den übrigen Leistungsaufwendungen des Bundesversorgungsgesetzes als gering zu bezeichnen sind.

Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.